Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) und §2 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim folgendes Finanzstatut beschlossen:

Finanzstatut

der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

(FS)

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Anwendungsbereich **3**
§ 1 Anwendungsbereich 3

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan **3**
§ 2 Beschluss der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr 3
§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans 3
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans 4
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung 4
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 4

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans **4**
§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans 4
§ 8 Größere Baumaßnahmen 5
§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne 5
§ 10 Nachtragswirtschaftsplan 5

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans **6**
§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit 6
§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan 6

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung, Controlling **6**
§ 13 Buchführung 6
§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht 7
§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling 7

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung **8**
§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung, Entlastung 8

Teil VII: Ergänzende Vorschriften **9**
§ 17 Änderung von Verträgen, Vergleiche 9
§ 18 Veränderung von Ansprüchen 9
§ 19 Geldanlagen 9

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften **9**
§ 20 Inkrafttreten/Geltungsdauer 9

Anlage RFS 1: Wirtschaftssatzung 10-11
Anlage RFS 2: Erfolgsplan 12-13
Anlage RFS 3: Finanzplan 14
Anlage RFS 4: Mittelfristiger Finanzplan 15
Anlage RFS 5: Stellenplan 16
Anlage RFS 6: Bilanz 17-18

Anlage RFS 7: Erfolgsrechnung	19-20
Anlage RFS 8: Finanzrechnung	21-22
Anlage RFS 9: Anlagenspiegel	23
Anlage RFS 10: Sonderpostenspiegel	24
Anlage RFS 11: Stellenübersicht	25
Anlage RFS 12: Finanz- und Anlagevermögen	26

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim (Handwerkskammer).

(2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

(3) Die Anlagen zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss: Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenplan, Mittelfristiger Finanzplan, Bilanz, Erfolgsrechnung und Finanzrechnung werden von der Vollversammlung mir diesem Finanzstatut beschlossen. Anpassungen der Anlagen kann der Vorstand durch eigenen Beschluss vornehmen und informiert hierüber die Vollversammlung.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Beschluss der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

(1) Der Vorstand legt den Entwurf des Wirtschaftsplans vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge. Die Vollversammlung stellt durch den Beschluss der Wirtschaftssatzung den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan (entsprechend der Hauptsatzung) fest und bestimmt so über die Bemessung der Beiträge. Ferner legt sie fest, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Die Wirtschaftssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Wirtschaftssatzung wird gem. § 106 (2) HwO bekannt gemacht.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig ist. Dies beinhaltet auch die Bildung von zweckgebundenem Vermögen, insbesondere zur Risikovorsorge.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe und die Geschäftsführung, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgegeben. Die Handwerkskammer hat finanzielle Risikovorsorge zu betreiben. Weiteres zweckbestimmtes Finanz- und Geldvermögen ist zulässig.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus der Wirtschaftssatzung (Anlage RFS 1), einem Erfolgsplan (Anlage RFS2) und einem Finanzplan (Anlage RFS 3)

(2) Als Anlagen zur Beschlussfassung sind dem Wirtschaftsplan die Beitragsfestsetzung, eine Stellenübersicht (entsprechend Hauptsatzung, Anlage RFS 5), ein mittelfristiger Finanzplan (Anlage RFS 4), eine Übersicht über die Zusammensetzung und Verwendung des verfügbaren Vermögens sowie eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht genehmigt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handwerkskammer einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Der Erfolgsplan des Wirtschaftsplans enthält alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag sowie die geplante Veränderung des verfügbaren Vermögens. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 1 der Richtlinie zum Finanzstatut.

(3) Der Finanzplan des Wirtschaftsplans enthält alle zu erwartenden Einzahlungen und aus voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage RFS 3.

(4) Der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmten Finanz- und Geldvermögen ist hinsichtlich Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung in der Übersicht: „Zusammensetzung und Verwendung der verfügbaren Vermögens“ zu erläutern. Größere Investitionen sind als Einzelvorhaben auszuweisen.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

(1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 3 % der Bilanzsumme übersteigt.

(2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne

Für unselbständige Einrichtungen der Handwerkskammer, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der Handwerkskammer beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn er sich erheblich verändert. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Gesamtvolumen des Erfolgs- oder des Finanzplans um mehr als 10% unter – bzw. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.

(2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan und eine Nachtragswirtschaftssatzung geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften über den Wirtschaftsplan entsprechend.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).

(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.

(3) Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.

(4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Erfolgsplan können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen im Finanzplan erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

(1) Erlöse und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Die Aufwendungen dürfen um bis zu 10% der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.

(3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.

(4) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

(1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten entsprechend die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Dritten Buches (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.

(2) Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Handwerkskammer vollständig ab.

(3) Die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts sind zu beachten.

§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht

1) Die Handwerkskammer stellt innerhalb des ersten Halbjahres des nachfolgenden Geschäftsjahres unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht auf. Für die Aufstellung sind die Regelungen zu beachten, wie sie für mittelgroße Kapitalgesellschaften i.S.d. Handelsgesetzbuches gelten.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Anlage RFS 6), der Erfolgsrechnung (Anlage RFS 7), der Finanzrechnung (Anlage RFS 8) und dem Anhang.

(3) In dem Anhang zum Jahresabschluss sind ein Anlagen- und ein Sonderpostenspiegel, eine Übersicht über die Zusammensetzung und Verwendung des verfügbaren Vermögens und ein Plan-/Ist-Vergleich des Erfolgs- und Finanzplans aufzunehmen. Die Entwicklung sowie Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung des verfügbaren Vermögens sind darzustellen.

(4) Der Lagebericht gliedert sich inhaltlich nach §289 HGB.

(5) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch im zweiten, der Entstehung folgenden Geschäftsjahres dem Eigenkapital zuzuführen oder im darauffolgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.

(6) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionen zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.

(7) Für die Veröffentlichung ist §325 HGB anzuwenden.

§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

Die Handwerkskammer richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung in Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer erlaubt.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung, Entlastung

(1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen.

Bei der Prüfung sind sinngemäß sowohl die Regelung des HGB zu beachten, wie sie für mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten (§§ 316 ff HGB) als auch § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(2) Die Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine von der Vollversammlung bestellte unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt. Unabhängige Stellen im Sinne des Satzes 1 sind prüfungsberechtigte Personen oder Gesellschaften nach § 319 HGB. Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht der Handwerkskammer vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts leitet die Handwerkskammer mit dem Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde zu. Grundlage für die Prüfung durch die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer der Handwerkskammer ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere ob

a) die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten sind,

b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind und die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist,

c) wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,

d) die Erträge ordnungsgemäß eingezogen und die Aufwendungen zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

(4) Die Vollversammlung der Handwerkskammer stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(5) Die Vollversammlung der Handwerkskammer erteilt die Entlastung für den Vorstand und die Geschäftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung der Handwerkskammer.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 17 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die Handwerkskammer darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 18 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die Handwerkskammer darf Ansprüche nur

a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 19 Geldanlagen

(1) Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Das Finanzstatut tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung im Norddeutschen Handwerk am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2023. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut vom 10. Dezember 2009 mit Änderungen vom 7. Juni 2011, 28. November 2013 und 28. Mai 2019, das letztmalig für das Geschäftsjahr 2022 gilt, außer Kraft.

Das vorstehende Finanzstatut wurde mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 13.12.2022 genehmigt und im Norddeutschen Handwerk am 25.01.2023 bekannt gemacht.

Anlage RFS 1: Wirtschaftssatzung

Wirtschaftssatzung XXX

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am XXX aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Handwerksordnung (HWO) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr XXX beschlossen:

1) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr XXX wird mit folgenden Werten festgestellt:

1. im Erfolgsplan:

mit der Summe der Erträge in Höhe von	XXX €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	XXX €
mit der Summe der Rücklagenveränderung in Höhe von	XXX €

2. im Finanzplan:

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	XXX €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	XXX €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	XXX €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	XXX €.

2) Beitrag

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Geschäftsjahr XXX in Verbindung mit dem Bemessungsjahr XXX wie folgt festgesetzt:

a) Grundbeitrag

für Existenzgründer nach § 113 Abs. 2 S. 5 der Handwerksordnung i.V.m. Nr. 2 a) der Beitragsordnung der Handwerkskammer: Je ½ der nachfolgend festgelegten Grundbeiträge

für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr bis XXX €, auch bei Verlust oder Nullwert	XXX €
für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von XXX € bis XXX €	XXX €
für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von XXX € bis XXX €	XXX €
für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr ab XXX €	XXX €

für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person ohne Gewerbeertrag im Bemessungsjahr XXX €

für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person mit Gewerbeertrag im Bemessungsjahr XXX €

b) Zusatzbeitrag

Der Zusatzbeitrag wird wie folgt berechnet:

X % vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von XXX € bis XXX €

X % vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr ab XXX €

In den unteren Gruppen des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb kommt der höhere Hebesatz voll zum Ansatz.

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages bleibt für natürliche Personen/Personengesellschaften ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von XXX € unberücksichtigt. Der ermittelte Betrag wird bei Betrieben, die auch zur Industrie und Handelskammer beitragspflichtig sind, oder bei Zerlegung anteilig berücksichtigt.

Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens XXX €.

3. Bewirtschaftungsvermerke

Im Erfolgsplan des Geschäftsjahres werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres werden die Investitionen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres erfolgt eine Kreditermächtigung für Investitionen in Höhe von XXX €.

4) Finanzen

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Finanzwirtschaft dürfen Finanzverstärkungsmittel bis zur Höhe von XXX € dem sonstigen Eigenkapital vorübergehend entnommen werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr XXXX zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren wird auf X.XXX.XXX € festgesetzt.
Osnabrück, XXX

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Präsident Hauptgeschäftsführer

Anlage RFS 2: Erfolgsplan	Plan	Plan Vorjahr	Veränderungen
Bezeichnung	Euro	Euro	Euro
1. Erträge aus Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Zuwendungen			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon: Erträge aus Erstattungen			
- davon: Erträge aus Entgelten			
Ordentliche Erträge			
7. Sachaufwand und bezogene Leistungen			
a) Prüfungen			
b) Bildungsmaßnahmen			
8. Besondere Kammeraufwendungen			
9. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
10. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Vermögens-gegenstände des Anlagevermögens			
b) Abschreibungen auf Vermögens-gegenstände des Umlaufvermögens			
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Ordentliche Aufwendungen			
Ordentliches Ergebnis			
12. Erträge aus Beteiligungen			
13. Erträge aus Wertpapieren und Aus-leihungen des Finanzanlagevermögens			
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit			

Anlage RFS 2: Erfolgsplan (Forts.)

Bezeichnung	Plan Euro	Plan Vorjahr Euro	Veränderungen Euro
17. Außerordentliche Erträge			
18. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
20. Jahresergebnis			

Anlage RFS 3: Finanzplan

			Plan	Plan lfd. Jahr	Ist Vorjahr
			Euro	Euro	Euro
1.		Jahresergebnis			
2.a)	+/-	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b)	-	Erträge aus Auflösung von Sonderposten			
3.	+/-	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+)/Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-)/Bildung Aktive RAP (-)			
Positionen 4.-8. entfallen im Plan					
9.	**=**	**Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**			
10.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13.	-	Auszahlung für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16.	**=**	**Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit**			
17.a)		Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17.b)	+	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen			
18.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
19.	**=**	**Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**			
20.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			

Anlage RFS 4: Mittelfristiger Finanzplan

	Bezeichnung	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
		T/EUR	T/EUR	T/EUR	T/EUR	T/EUR
1.	**Erträge aus Beiträgen**					
2.	**Erträge aus Gebühren**					
3.	**Erträge aus Zuwendungen**					
4.	**Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen**					
5.	**Andere aktivierte Eigenleistungen**					
6.	**Sonstige betriebliche Erträge**					
	davon Auflösung Sonderposten					
	Ordentliche Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
7.	**Sachaufwand und bezogene Leistungen**					
a.	Prüfungen					
b.	Bildungsmaßnahmen					
8.	**Besondere Kammeraufwendungen**					
9.	**Personalaufwand**					
10.	**Abschreibungen**					
a.	Abschreibung des Anlagevermögens					
b.	Abschreibung des Umlaufvermögens					
11.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**					
	Ordentliche Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Ordentliche Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Finanzergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
I.	Plan-Cashflow aus lfd. Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0
II.	Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
III.	Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0
	Veränderung der Liquiden Mittel	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Anlage RFS 5: Stellenplan

Geschäftsjahr XXX

Entgeltgruppe	VZÄ *)	Anzahl	Funktion
AT **)			
EG 15Ü			
EG 14			
EG 13			
EG 12			
EG 11			
EG 10			
EG 9			
EG 8			
EG 7			
EG 6			
EG 5			
EG 4			
EG 3			
EG 2			
EG 1			
Auszubildende			
ruhende AV ***)			
Gesamt			

*) = Vollzeitäquivalente
**) = außertariflich Beschäftigte
***) ruhende Arbeitsverhältnisse = Sonderurlaub, Elternzeit, ATZ-Freistellungsphase, u.a.

Anlage RFS 6: Bilanz

Bilanz zum	**31.12.lfd.Jahr Euro**	**31.12.Vorjahr Euro**
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Gebäude		
2. Technische Anlagen/Maschinen		
3. Andere Anlagen, BGA		
4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
2. Ausleihungen an verbundene UN		
3. Beteiligungen		
4. Ausl. an UN mit Beteiligungsverhältnis		
5. Wertpapiere des Anlagevermögens		
6. Genossenschaftsanteile		
7. Sonstige Ausleihungen		
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
2. Unfertige Leistungen		
3. Fertige Leistungen		
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		
II. Forderungen und Vermögensgegenstände		
1. Ford., Beiträge, Gebühren, Entgelte		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		
3. Ford. gegen UN, mit Beteiligungsverhältnis		
4. Sonstige Vermögensgegenstände		
III. Wertpapiere		
1. Anteile an verbunden Unternehmen		
2. Sonstige Wertpapiere		
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
SUMME AKTIVA		

Anlage RFS 6: Bilanz (Forts.)	31.12.lfd.Jahr Euro	31.12.Vorjahr Euro
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Basiskapital		
II. Sonstiges Eigenkapital		
III. Ergebnis		
B. Sonderposten Investitionszuschüsse		
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen		
2. Steuerrückstellungen		
3. Sonstige Rückstellungen		
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern		
2. Erhaltene Anzahlungen		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen UN		
5. Verbindlichkeiten gegenüber UN, mit Beteiligungsverhältnis besteht		
6. Sonstige Verbindlichkeiten		
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
SUMME PASSIVA		

Anlage RFS 7: Erfolgsrechnung

	Bezeichnung	Plan Euro	Ist Euro	Ist Vorjahr Euro
1.	**Erträge aus Beiträgen**			
2.	**Erträge aus Gebühren**			
3.	**Erträge aus Zuwendungen**			
4.	**Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen**			
5.	**Andere aktivierte Eigenleistungen**			
6.	**Sonstige betriebliche Erträge**			
	- davon: Erträge aus Erstattungen			
	- davon: Erträge aus Entgelten			
	Ordentliche Erträge			
7.	**Sachaufwand und bezogene Leistungen**			
a)	Prüfungen			
b)	Bildungsmaßnahmen			
8.	**Besondere Kammeraufwendungen**			
9.	**Personalaufwand**			
a)	Gehälter			
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
10.	**Abschreibungen**			
a)	Abschreibungen auf Vermögens-gegenstände des Anlagevermögens			
b)	Abschreibungen auf Vermögens-gegenstände des Umlaufvermögens			
11.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**			
	Ordentliche Aufwendungen			
	Ordentliches Ergebnis			
12.	**Erträge aus Beteiligungen**			
13.	**Erträge aus Wertpapieren und Aus-leihungen des Finanzanlagevermögens**			
14.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**			
15.	**Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens**			
16.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**			
	Finanzergebnis			
	Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit			

Anlage RFS 7: Erfolgsrechnung (Forts.)

Bezeichnung	Plan	Ist	Ist Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
17. Außerordentliche Erträge			
18. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
20. Jahresergebnis			
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			
22. Zu-/Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals			
23. Bilanzergebnis			

Anlage RFS 8: Finanzrechnung

			Plan Euro	Ist Euro	Vorjahr Euro
1.		**Jahresergebnis**			
2.a)	+/-	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b)	-	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
3.	+/-	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen			
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) (bspw. Abschreibungen auf ein aktiviertes Disagio)			
5.	+/-	Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			
6.	+/-	Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus HWK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
7.	+/-	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus HWK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
8.	+/-	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten			
9.	**=**	**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**			
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen			
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16.	**=**	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**			

Anlage RFS 8: Finanzrechnung (Forts.)

17.a)		Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
17.b)		Einzahlungen aus Investitionszuschüssen
18.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten
19.	**=**	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**
20.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)
21.	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode
22.	**=**	**Finanzmittelbestand am Ende der Periode**

Anlage RFS 9: Anlagenspiegel

Position der Bilanz	Entwicklung der Anschaffungswerte					Abschreibungen						Restbuchwerte	Restbuchwerte Vorjahr
I. Immaterielle Vermögensgegenstände **II. Sachanlagen** **III. Finanzanlagen**	Anfangs-bestand	Zugang	Um-buchungen	Abgang	Endstand	Anfangs-bestand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Um-buchungen	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahmen für Abgänge	Endstand	31.12.XX	31.12.XX
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und Gebäude													
2. Technische Anlagen/Maschinen													
3. Andere Anlagen, BGA													
4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau													
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen													
2. Ausleihungen an verbundene UN													
3. Beteiligungen													
4. Ausl. an UN mit Beteiligungsverhältnis													
5. Wertpapiere des Anlagevermögens													
6. Genossenschaftsanteile													
7. Sonstige Ausleihungen													
Gesamtsumme													

Anlage RFS 10: Sonderpostenspiegel

Position der Bilanz	Entwicklung der Anschaffungswerte					Abschreibungen						Restbuchwerte	Restbuchwerte Vorjahr
	Anfangs-bestand	Zugang	Umbuch-ungen	Abgang	Endstand	Anfangs-bestand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Umbuch-ungen	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahmen für Abgänge	Endstand	31.12.XX	31.12.XX
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Investitionszuschüsse Bund Anlagen im Bau													
Investitionszuschüsse Land Anlagen im Bau													
Erträge Auflösung Sonderposten Bund													
Erträge Auflösung Sonderposten Land													
Gesamtsumme													

Anlage RFS 11: Stellenübersicht

Stichtag: 31.12.XXX

Entgeltgruppe	VZÄ *)	Anzahl	Funktion
AT **)			
EG 15Ü			
EG 14			
EG 13			
EG 12			
EG 11			
EG 10			
EG 9			
EG 8			
EG 7			
EG 6			
EG 5			
EG 4			
EG 3			
EG 2			
EG 1			
Auszubildende			
ruhende AV ***)			
Gesamt			

*) = Vollzeitäquivalente
**) = außertariflich Beschäftigte
***) ruhende Arbeitsverhältnisse = Sonderurlaub, Elternzeit, ATZ-Freistellungsphase, u.a.“

II.

Seite 25 von 27

Anlage RFS 12: Zusammensetzung und Verwendung des verfügbaren Vermögens

zum 31.12.XXXX

Zusammensetzung

A. Anlagevermögen
- Finanzanlagen

B. Umlaufvermögen
- Vorräte
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Wertpapiere
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Summe

geplante Verwendung

C. Rückstellungen
- Pensionsrückstellungen (werden bei 0,00 über SAV gedeckt)
- Steuerrückstellungen
- sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (kurzfristig)
- erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

I. Ergebnis vor Verwendung

II. Mittel zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen

III. Zweckgebundene Mittel — Verwendungszeitpunkt
- ausschüttungsgesperrter Betrag gem. 253 Abs. 6 HGB
- für Instandhaltung und Investitionen lt. Plan
- aufgelöste Rücklage vor Verwendung

Summe

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die geänderten Vorschriften sind anzuwenden auf die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans, die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung für nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahre.

Genehmigt
Hannover, den 13. Dezember 2022
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Az.: 21-32113/1720
Im Auftrag
Dreschel

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist auf der Homepage der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim www.hwk-osnabrueck.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. Zusätzlich ist im „Norddeutschen Handwerk“ ein Hinweis gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 der Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim zu veröffentlichen.

Osnabrück, den 18.Dezember 2022

gez.	gez.
Reiner Möhle	Sven Ruschhaupt
Präsident	Hauptgeschäftsführe

Seite 27 von 27